

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des kommunalen Friedhofes in der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Friedhof)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und des § 32 der Satzung über den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Dassendorf vom 05.10.2015 – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2015 folgende Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Dassendorf erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Dassendorf betreibt und unterhält einen kommunalen Friedhof. Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtung bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistungen.
2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 1 i.V.m. der Anlage 1 sind für die Ruhezeit bzw. für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus fällig.
3. Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger für alle Leistungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Dassendorf ist der Antragsteller / die Antragstellerin bzw. der Nutzungsberechtigte/die Nutzungsberechtigte, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen erfolgt.

§ 3 Gebührenerstattung

1. Wird anlässlich einer Ausgrabung oder Umbettung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer zurückgegeben, so werden auf Antrag die Gebühren für nicht genutzte volle Jahre nach den beim Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes geltenden Satzes erstattet.
2. Die im Zusammenhang mit der Ausgrabung oder Umbettung nach § 1 i.V.m. der Anlage 1 zu berechnenden Gebühren werden nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Verzeichnis von dem nach Abs. 1 ermittelten Erstattungsbetrag einbehalten.

§ 4 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2002 außer Kraft.

Dassendorf, den 05.10.2015

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Gebührensatzung Friedhof

Gebührenverzeichnis			
Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz	
1.	Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes: Überlassung und Bereitstellung der Grabstelle, Pflege und Unterhaltung der Friedhofs- sowie Grabfeldanlage	Erwerb je Grabstelle (25 Jahre)	Verlängerung pro Jahr
1.1	Wahlgrabstätte - Erdbestattung		
1.1.1	Erste Grabstelle	1.030,00 €	41,20 €
1.1.2	Jede weitere Grabstelle (im örtlichen Zusammenhang mit Nr. 1.1.1)	930,00 €	37,20 €
1.1.3	Zweite und jede weitere Belegung / Beisetzung in einer belegten Wahlgrabstätte	260,00 €	10,40 €
1.2	Wahlgrabstätte - Familienurnen (1,00 m x 1,00 m)	950,00 €	38,00 €
1.3	Anonyme Erdbestattung (inkl. Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde)	1.270,00 €	nicht möglich
1.4	Anonyme Urnenbeisetzung (inkl. Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde)	1.020,00 €	nicht möglich
1.5	Erdbestattung im Rasengrab (inkl. Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde)	1.270,00 €	50,80 €
1.6	Urnenbeisetzung im Rasengrab (inkl. Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde)	1.020,00 €	40,80 €
1.7	Urnenbeisetzung im halbanonymen Grab (inkl. Bepflanzung und Pflege durch die Gemeinde)	1.040,00 €	nicht möglich
2.	Benutzung der Kapelle		
2.1	Bis zu 90 Minuten	180,00 €	

2.2	Für jede weiteren angefangenen 60 Minuten	90,00 €	
3.	Beisetzung / Bestattung: Ausheben, Sichern und Schließen des Grabes sowie erstmalige Herstellung des Grabes ohne Bepflanzung	Je Bestattung / Beisetzung	
3.1	Erdbestattung	340,50 €	
3.2	Urnenbeisetzung	82,00 €	
3.3	Für Bestattungen bzw. Beisetzungen, die in einem Ausnahmefall an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag durchgeführt werden, ist das Zweifache der Gebühr nach Ziffern 3.1 oder 3.2 zu entrichten.		
4.	Umbettung auf Veranlassen des Nutzungsberechtigten	Die entstandenen Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten bzw. Antragsteller zzgl. Verwaltungskosten i.H.v. 5 % zu erstatten.	
5.	Verwaltungsgebühren		
5.1	Bearbeitung Antrag zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales bzw. einer Grabeinfassung	30,00 Euro	
5.2	Bearbeitung Antrag auf Umbettung	120,00 Euro	
6.	Ersatzleistungen für den Nutzungsberechtigten Grabpflege durch Gemeinde oder die Räumung des Grabes	Die entstandenen Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten bzw. Antragsteller zzgl. Verwaltungskosten i.H.v. 5 % zu erstatten.	